



Schulungsvertrag

(Altenpflegerhelfer/in)

zwiechon

| zwischen |
|---|
| der Berufsbildenden Schule |
| |
| vertreten durch die Schulleitung. |
| - im Folgenden "Fachschule" genannt - |
| und |
| Frau/Herrn |
| geboren amin |
| wohnhaft |
| - im Folgenden "Fachschüler/in" genannt - bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters |
| bei Miliderjanngen mit zustimmung der gesetzlichen vertretenn/des gesetzlichen vertreters |
| Frau/Herrn |
| wohnhaft in |

§ 1 Aufnahmezeitpunkt

| Ausbildungsstelle | des / | Ausbildu | ngsvertrages | s, den | aer/aie | Fachschuler/in | mit | aer |
|--|---------|------------|--------------|---------|-----------|------------------|--------|------|
| (A | nschrif | ft der Eir | nrichtung) | | | | | |
| abgeschlossen hat, erfo der geltenden Fassung Einrichtung die Aufna Fachschule ab | und r | ach Vo | rlage des Ko | operati | onsvertra | ags mit der ausl | bilder | nden |

§ 2 Rechtsvorschriften

- (1) Diesem Vertrag liegen, in der jeweils gültigen Fassung, zugrunde
- das Schulgesetz Rheinland-Pfalz
- die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
- die Fachschulverordnung Altenpflegehilfe
- die Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen
- die Ausbildungs- und Pr

 üfungsverordnung zur Ausbildung zum/zur staatlich gepr

 üften Altenpflegehelfer/in
- die an der jeweiligen Berufsbildenden Schule geltenden besonderen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall).
- (2) Der/die Fachschüler/in versichert, dass er/sie die vorstehenden Vorschriften zur Kenntnis genommen hat. Die Rechtsvorschriften können im Sekretariat der Fachschule eingesehen werden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

- der Abschluss der Berufsreife oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsabschlusses
- 2. der Nachweis einer beruflichen Vorbildung durch
 - a. eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
 - b. eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit oder ein freiwilliges soziales Jahr in sozialpflegerischen Einrichtungen der Altenhilfe oder in Krankenhäusern oder
 - c. der Abschluss der Berufsfachschule I (Fachrichtung Gesundheit und Pflege) oder
 - d. eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
 - e. das mindestens zweijährige Führen eines Familienhaushaltes mit mindestens einer pflegebedürftigen Person

§ 4 Leistungen der Fachschule

- Die Schule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles (1) erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- Für die Prüfungen gilt die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. (2)
- Vor Beginn der Maßnahme erfolgt eine Eingangsberatung des/der Teilnehmers/in über (3)Inhalte und Ziele der Weiterbildung.

§ 5 Verpflichtungen des Fachschülers/der Fachschülerin

Der/die Fachschüler/in verpflichtet sich

Stand: 26.08.2013

- die Zielsetzung des Bildungsganges geprüften a. zum/zur staatlich Altenpflegehelfer/in und die ihm/ihr übertragenen Ausbildungspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- b. die an der jeweiligen Berufsbildenden Schule geltenden besonderen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall).
- C. die Vorschriften der Schulordnung für die Fachschule für Altenpflege sowie schulinterne Ordnungen - Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall - zu beachten.
- den Anweisungen der Schulleitung und des Kollegiums Folge zu leisten. Eine d. Missachtung kann zur Abmahnung und bei Wiederholung oder in besonders triftigen Fällen zur Beendigung des Schulverhältnisses führen.
- angesetzten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen e. und die Anwesenheits- und Leistungspflicht zu erfüllen.
- f. die im Ausbildungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen sowohl in der Ausbildungsstelle als auch in der Fachschule zu erfüllen.
- als Fachschüler/in die an den Praktikumsstellen gültigen Vorschriften und g. Hausordnungen einzuhalten.
- die für einzelne Module erforderlichen Fachbücher und sonstigen Lernmittel h. zu beschaffen und die anfallenden Kosten für Kopien, Exkursionen etc. zu erstatten.

§ 6 Dauer des Schulungsvertrages

- (1) Der Schulungsvertrag wird zunächst für die Dauer des Bildungsganges, d. h. auf ein Schuljahr, abgeschlossen. Wird der Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt der/die Fachschüler/-in die Ausbildung fort, so verlängert sich der Schulvertrag auf Antrag nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Die Willenserklärung zum Abschluss des Schulungsvertrages kann bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn kostenfrei widerrufen werden.

§ 7 Beendigung des Schulungsvertrages

| (1) | Der Schulungsvertrag v | wird für die Zeit vom | bis | abgeschlossen |
|-----|------------------------|-----------------------|-----|---------------|
| ` ' | | | | |

- (2) Der Schulungsvertrag zwischen den Vertragsparteien endet
 - a. mit Ende des Ausbildungsvertrages oder
 - b. durch schriftliche Abmeldung (Kündigung) des/der Fachschülers/in von der Fachschule, die jederzeit möglich und kostenfrei ist (z.B. bei Wegfall der Förderung, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) oder
 - c. wenn der/die Fachschüler/in nach der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Schulordnung oder Zeugnis- und Prüfungsordnung die Schule verlassen muss oder
 - d. auf Beschluss der Zulassungskonferenz bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung.
 - e. Das Weitere regelt die Fachschulverordnung.

§ 8 Erhebung von Kostenbeiträgen

- (1) Für den Besuch der Fachschule wird kein Schulgeld erhoben.
- (2) Soweit von der Fachschule Lern- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden, so werden diese dem Fachschüler in Rechnung gestellt.
- (3) Lern- und Sachmittel sind neben Skripten und Vervielfältigungen auch Materialien, die zur Durchführung des Unterrichts zentral durch die Fachschule beschaftt werden.

§ 9 Behandlung von Versäumnissen

- (1) Das Schulverhältnis eines/einer nicht schulbesuchspflichtigen Fachschülers/in kann auch beendet werden durch schriftliche Abmeldung oder durch schriftlichen Bescheid der Fachschule, wenn der/die Fachschüler/in trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens fünf Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungsgängen mindestens 20 Unterrichtsstunden und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens zehn Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.
- (2) Der/die Fachschüler/in hat eine Anwesenheitspflicht zu den Veranstaltungszeiten. Kann die Anwesenheit aus anerkannt entschuldbaren Gründen nicht wahrgenommen werden, muss dies bei Bekanntwerden, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des Fehltages, der Schule mitgeteilt werden, soweit dies aufgrund der Umstände machbar ist. Anerkannte Gründe sind Krankheit, Krankheit eines minderjährigen Kindes bis zum 12. Lebensjahr und Termine für Vorstellungsgespräche. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest (AU) ab dem 1. Krankheitstag bis spätestens zum 3. Werktag bei der Schule vorgelegt werden. Eine nachträgliche Vorlage der Krankheitsbescheinigung führt nicht zur Rücknahme der unentschuldigten Fehlzeiten. Termine für Vorstellungsgespräche müssen durch den potentiellen Arbeitgeber schriftlich bestätigt werden.
- (3) Die Schule ist der fördernden Stelle gegenüber verpflichtet, die Anwesenheit monatlich zu dokumentieren. Unentschuldigte Fehltage führen zu einer Verminderung der Unterhaltsansprüche, Kinderbetreuungskosten und Fahrkosten.

- (4) Über die maximal zulässigen Fehlzeiten hinausgehende Versäumnisse führen zu einer Verlängerung der Ausbildung. Ein entsprechender Änderungsvertrag mit der Ausbildungseinrichtung muss vorgelegt werden.
- (5) Über die Anwendung der Ziffern (1) und (4) entscheidet die Fachschule nach vorheriger Anhörung des Fachschülers/der Fachschülerin und der Ausbildungsstelle.

§ 10 Durchführung der vorgeschriebenen Praktika

- (1) Die praktische Ausbildung ist gemäß § 5 der Landesverordnung in Einrichtungen der Altenhilfe abzuleisten:
- (2) Schriftliche Beurteilungen und ein Leistungsbericht zum Abschluss der fachpraktischen Ausbildung werden von der Ausbildungsstelle auf Anordnung der Fachschule erstellt und vorgelegt. Dies gilt auch für externe Praktika.

§ 11 Versicherung und Haftung

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (2) Der/die Fachschüler/in ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Unfallkasse Rheinland-Pfalz) gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und anderer schulischer Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Fachschule oder zu dem Ort, an dem die Schulveranstaltung statt findet.
- (3) Der/die Fachschüler/in (ggf. die Erziehungsberechtigten) haftet für Schäden, die durch ihn/sie am Schuleigentum schuldhaft verursacht wurden. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 12 Schlussbemerkungen

| Jede Vertragspartei erhalt ein | e Ausfertigung dieses Vertrages. |
|--------------------------------|---|
| Ort, Datum | Schulleitung |
| Ort, Datum | Fachschüler/in |
| | gesetzlicher Vertreter/in des/der Fachschülers/in (Vor- und Zuname) |

Datenschutzerklärung

| personenbezogene Daten und Fotos für Öffentlic | n des mit mir geschlossenen Schulvertrages chkeitsarbeit zu schulischen Zwecken gespeichert Daten unterliegen den Vorschriften des |
|--|--|
| Ort, Datum | Fachschüler/in |
| | gesetzlicher Vertreter/in des/der Fachschülers/in (Vor- und Zuname) |